Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 35. Danzig, den 3. Mai. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In Ergänzung unserer Verfügung vom 8. März 1873 — G. 1801 — und vom 23. Mai 1877 — G 1814/5, betreffend die Ertheilung von Hüteerlaubnißscheinen, bezhw. deren Vermeidung durch Einrichtung von Halbtags-Unterricht, bestimmen wir Folgendes:

1. Wo wegen der anerkanntermaßen vorhandenen Armuth der Bewohner ein unabweisliches Bedürfniß der Verwendung eines größeren Theils der Schulkinder zum Viehhüten vorhanden ist, darf, wenn die durch unsere Verfügung vom 23. April 1884 — G 801/4 — gestattete Einrichtung des Vormittags-Unterrichts zur Vermeidung der Hüteerlaubnißscheine nicht anwendbar ist oder nicht ausreicht, die Einrichtung der Halbtagsschule für das Sommerhalbjahr getroffen werden.

2. Ueber das Vorhandensein des Bedürfnisses der Verwendung eines größeren Theils der Schulkinder zum Hüten sowie darüber, ob diesem Bedürfniß durch Einrichtung des Vormittags-Unterrichts oder der Halbtagsschule für das Sommerhalbjahr abzuhelfen ist, haben die Königlichen Landräthe und Königlichen Kreis-Schulinspektoren gemeinschaftlich und zwar alljährlich von neuem Entscheidung zu treffen.

3. Der Halbtagsunterricht für das Sommerhalbjahr darf, abgesehen von den einklassigen Volksschulen, bei den zwei- und dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern nur in der

ersten, bei dreiklassigen Schulen mit drei Lehrern nur in den beiden ersten Klassen eingerichtet werden, während die unterste Klasse immer Volltags-Unterricht empfängt.

4. Wo Halbtags-Unterricht besteht, dürfen Erlaubnißscheine zum Hüten weder ertheilt, noch, wenn sie durch zugezogene Kinder von auswärts mitgebracht sind, berücksichtigt werden.

5. Auf regelmäßigen Schulbesuch muß in den Schulen, in welchen der Halbtagsunterricht für das Sommerhalbjahr eingeführt ist, mit aller Strenge gehalten werden.

6. Die unter No. 6 unserer Verfügung vom 8. März 1873 — G 1801/3 — vorgesehene Entziehung des Erlaubnißscheins zum Viehhüten durch den Orts- oder Kreis-Schulinspektor muß eintreten, wenn das Schulkind sich zum dritten Male einer nicht gerechtfertigten Schulversäumniß schuldig macht oder wenn bestimmte Anzeichen einer sittlichen Verwahrlosung hervortreten.

7. Die Ortsschulinspektoren sind verpflichtet, die für die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Viehhüten geltenden Vorschriften strenge anzuwenden, damit die Zahl der Hüteerlaubnißscheine auf das möglichst geringste Maß beschränkt werde.

Danzig, den 22. April 1893. G 315/4.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) E. Myer.

Die vorstehende Regierungs-Verordnung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 29. April 1893.

Der Landrath.

---

2. Mit Rücksicht auf die am 1. d. Mts. in Kraft getretene Transportkosten-Ordnung für die Provinz Westpreußen vom 24. Februar 1893 hat der Herr Regierungs-Präsident das unten stehende neue Muster zur Kostenrechnung für den Transport der Corrigenden in eine Besserungsanstalt entwerfen lassen. Die Transportkosten-Liquidationen sind fortan nach diesem Muster aufzustellen. Die besonderen Liquidationen über Zwischenhaftkosten für die Corrigenden kommen damit in Wegfall.

Kostenrechnung
für den Transport der Corrigenden.

1.

2.

1. Gebühren für Begleiter auf Tag à Mk ₰ . . . .
Quittung liegt bei. Belag No.

2. Eisenbahnfahrgelder für d selben von nach Konitz und zurück. Rückfahrtskarte à *M* *ℌ*.

3. Begleitgebühren für die Strecke bis und vom Bahnhof nach der Besserungsanstalt in Konitz für Begleiter auf rund Kilom. à *ℌ*. Quittung liegt bei. Belag No.

4. Eisenbahnfahrgelder für Transportaten von bis Konitz.

5. für Wagentransport von bis und zwar für ein spänniges Fuhrwerk pro Pferd und Kilom. . . . . Quittung liegt bei. Belag No.

6. Kleiderrechnung. Belag No.

7. für ärztliche Untersuchung. Belag No.

8. Verpflegungskosten für die Zwischenhaft, Tage à *ℌ*. — Belag No.

9. Haftgebühren: Belag No.

10. Heizungskosten. Belag No.

11. pp.

Summa

Es wird hiermit bescheinigt, daß Fuhren und Begleiter zu niedrigeren Sätzen nicht zu beschaffen gewesen sind, daß gegen die einzelnen Personen auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs seitens der Landespolizeibehörde eine Besserungsnachhaft festgesetzt worden ist und dieselben zur Bezahlung der Transport-, Verpflegungs-, Bekleidungs- pp. Kosten armuthshalber außer Stande waren.

Die Annahme eines Fuhrwerks war nothwendig, weil

Ort und Datum.

Firma.

Danzig, den 29. April 1893.

Der Landrath.

NB. Wenn von den neben aufgeführten Gebühren mehrere an ein und dieselbe Person gezahlt sind, so genügt eine gemeinschaftliche Quittung. Die Belege sind zu heften und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

---

3. Fragen: Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich um Bericht binnen 8 Tagen über folgende

1. wird im Amtsbezirk Butter vertrieben, welche 20 und mehr Prozent Wasser enthält und dadurch minderwertbig geworden ist, eventl. giebt die Beschaffenheit dieser Butter in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß und liegt ein Bedürfniß vor, die Consumenten gegen die bei dem Verkauf solcher Butter vorkommenden Benachtheiligungen durch gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften zu schützen?

2. Ob und welche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887, daß die Vermischung von Butter mit Margarine oder mit anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben verboten ist, im Laufe des vorigen und dieses Jahres dort vorgekommen sind und mit welchem Erfolge dagegen eingeschritten ist.

Danzig, den 28. April 1893.

Der Landrath.

---

4. Den Ortsvorständen werden in den nächsten Tagen die **Loosungsscheine** der Militairpflichtigen des Jahrganges 1873 unter Umschlag zugehen.

Nach § 67 zu 2 der Wehrordnung sind die Rekrutirungs-Stammrollen vor der Aushändigung der Loosungsscheine durch die Eintragung der Loosnummern zu ergänzen.

Die Aushändigung der Scheine an die Militairpflichtigen hat gegen Empfangsbescheinigung in Form einer Nachweisung nach unten angegebenem Muster zu erfolgen und ist mir diese Nachweisung **innerhalb acht Tagen** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Sollten Militairpflichtige inzwischen verzogen sein, so sind mir die betreffenden Scheine unter Angabe des jetzigen Aufenthaltsorts des Verzogenen in gleicher Frist zurückzureichen.

Laufende Nummer.	Der Militairpflichtigen		Datum und Ort der Geburt.	Nummer der alphabetischen Liste.	Namensunterschrift als Empfangsbestätigung.
	Zu- und Vornamen.	Stand.			

Danzig, den 1. Mai 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Beilage.